

Abg. Eisenstuck: Da der Antrag unterstützt ist, so muß ich mir darüber etwas zu sagen erlauben. Ich habe ihn nicht unterstützt, und zwar deshalb nicht, weil es mir geschienen hat, als ob er weder in das Gesetz, noch namentlich zur 2. §. gehöre, und drittens sollte er in das Gesetz und als Zusatz zur 2. §. gehören, so müßte ich wünschen, daß er noch eine bestimmtere Fassung erhielte, denn ich glaube, wenn diese Fassung gewählt würde, so würde Undeutlichkeit erfolgen. Er gehört nicht in das Gesetz der Zusatz, da das Gesetz die Verbindlichkeiten der Anwälte aussprechen soll, aber nicht richterliches Verfahren, und wollte man darauf eingehen, da wollte ich noch vieles andere erwähnen, da würde freilich auch das dahin gehören, daß man nicht die Moderation bei einer Behörde von einem jungen Manne, der erst die Academie verlassen hat, und bei andern Behörden von einem gut eingeweihten Registrator oder Controleur machen läßt. Andern soll es aber nicht überlassen sein. Geht man einmal auf das ein, da muß noch gründlicher abgeholfen werden, denn mit einer oberflächlichen Behandlung kann man nicht durchkommen, man müßte es bis in das Innerste erschüttern. In die 2. §. gehört es auch nicht, weil es eben so gut würde passen auf das, was die 1. §. bestimmt. Nun, was die Fassung des Antrags betrifft, da will ich nicht weiter etwas sagen, denn wenn er weder in ein Gesetz, noch in eine Stelle des Gesetzes gehört, so kann man über ihn hinweggehen.

Königl. Commissar D. Einert: Ich wollte zuerst eine Bemerkung machen, vorausgesetzt, die Sache verhielte sich wirklich so, wie angeführt worden, so liegt hier ein offener Fehler des Sententionanten vor. Allerdings ist mir in Dikasterien auch der Uebelstand bekannt worden, daß man mitunter Liquidationen moderirt, ohne anzugeben, welche Posten man in Betracht gezogen hat. Aber es ist und bleibt ein Fehler. Denn es ist unmöglich, beim Moderiren mit Sicherheit und Deutlichkeit zu verfahren, wenn man nicht genau den Gegenstand der Moderation bezeichnet. Für diese Bezeichnung der der Moderation unterworfenen Theile einer Liquidation hat man sogar in Dikasterien eine Formel. Man nehme z. B. diejenigen Fälle, wo es auf Bestimmung der Reisekosten ankommt; da wir die Liquidation, jedoch mit Ausnahme der auf die Reisekosten sich beziehenden Ansätze auf so hoch moderirt, mit dem Zusatze, daß die Reisekosten, wenn am Orte des Gerichts, oder in geringerer Entfernung von der Gerichtsstelle *Copia advocatorum* vorhanden, entweder gänzlich in Wegfall zu bringen, oder vom Proceßrichter herabzusetzen. Ferner hat man eine zweckmäßige Methode aus der Sache zu kommen, daß man eine Liquidation moderirt, jedoch mit Ausnahme der 5., 6., 8., 10., 20. Post. Das ist bei einem fleißigen Dikasten allerdings jetzt schon Regel gewesen, und die Methode, daß man entweder die Posten zusammen stellt, die man moderirt, oder die Posten angiebt, die man nicht moderirt, ist allen Dikasterianten geläufig. Diese in der Natur der Sache liegende Regel würde eigentlich bloß einzuschärfen sein; jedoch durch ein Gesetz wohl weniger, als auf dem Berordnungswege, dies aber nur dann erst, wenn sich dergleichen offenbare Fehler öfters zeigten.

Staatsminister v. Könnert: Ich will noch hinzufügen, daß das Ministerium kein Bedenken haben wird, durch eine Verordnung die richterlichen Behörden anzuweisen, allemals speciell zu moderiren. Allerdings kann es nicht in der Absicht der Gesetzgebung liegen, daß nach Willkühr moderirt werde, und ohne daß der Advocat sich überzeugen könnte, ob es mit Recht geschehen sei. Hierzu bedarf es sonach keines Gesetzes, sondern nur einer Verordnung.

Abg. Sachße: Da eine Verordnung über diesen Gegenstand von der Staatsregierung in Aussicht gestellt ist, so lasse ich mein Amendement fallen, denn der Zweck ist dadurch erreicht.

Abg. Braun: Ich wollte mich nicht über den Charakter des gegenwärtigen Gesetzes, ebensowenig über die gegen den Advocatenstand hin und wieder heute geschehenen Aeußerungen aussprechen, da man argwöhnen möchte, ich spräche hier bloß im Interesse des Standes, dem ich angehöre. Auch hat bereits über Maßnahmen der vorliegenden Art, wodurch man die Unabhängigkeit des Staates mehr bedroht, der allerdings bloß in den Staaten, wo Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen herrscht, die ihm gebührende Höhe erreicht, einer der gefeiertesten Rechtslehrer Deutschlands, Mittermaier, sich öffentlich ausgesprochen. Ich wollte hier nur dasselbe Amendement stellen, das vorhin der geehrte Abg. Sachße gestellt hat. Indes da durch die Erklärung des Herrn Justizministers allerdings dieses Amendement als überflüssig erscheint, so trete auch ich von meinem ursprünglichen Vorhaben zurück.

Abg. Sachße: Der geehrte Abgeordnete äußerte, als ob ich nachtheilige und widrige Aeußerungen gegen den Advocatenstand in der jetzigen Discussion ausgesprochen habe. Ich habe dergleichen nicht vernommen, bin mir auch nicht bewußt, dies gethan zu haben. Da ich in früherer Zeit selbst diesem Stande angehört habe und dessen sorgenvolle Lage kenne, so würde ich am allerwenigsten denjenigen Beifall schenken, welche nachtheilige Aeußerungen sich erlaubten.

Abg. Braun: Ich habe darauf weiter nichts zu entgegnen, als daß die Vermuthung des Abgeordneten vollkommen falsch ist.

Präsident D. Haase: Ich würde nun die Debatte für geschlossen anerkennen. Die Deputation hat vorgeschlagen, daß in der 2. §. statt der Worte: „Ansätze, deren Richtigkeit und Zulässigkeit sich nicht aus den Proceßacten beurtheilen läßt“ gesetzt werde: „die aus den öffentlichen Proceßacten nicht erkennbaren Ansätze.“ Ich frage die Kammer, ob sie diese Abänderung annimmt? — Wird mit 35 Stimmen abgeworfen. —

Präsident D. Haase: Nun würde ich die Frage stellen, ob die Kammer die 2. §. unverändert annimmt? — Es erfolgt ein allgemeines Ja. —

Präsident D. Haase: Ich werde nun durch *Amendement* auf fruf über Annahme des Gesetzentwurfs abstimmen lassen und